

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Informatik, M.Sc.  
Hochschule: Fachhochschule Wedel  
Standort: Wedel  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule plausibilisiert im Rahmen eines Prüfungskonzepts, dass obwohl in zahlreichen Modulen mehr als eine Prüfungsleistung und in fast allen Semestern mehr als sechs Prüfungen vorgesehen sind, eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte gegeben ist. Dabei sind die Angaben im Modulhandbuch zu Prüfungsumfang und Prüfungsdauer auf Vollständigkeit und Konsistenz mit den Definitionen der unterschiedlichen Prüfungsformate in der Prüfungsverfahrensordnung zu überprüfen. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: In der Außendarstellung darf weder direkt noch indirekt der Eindruck entstehen, der Studiengang werde auch in einer dualen Variante angeboten. (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings auch die Gründe für Studienabbrüche systematisch erfasst und analysiert werden; aus den Erkenntnissen müssen, wenn erforderlich, Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und den Studierenden mitgeteilt werden; ein entsprechender Prozess ist zu implementieren. (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind weitestgehend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich des Prüfungskonzepts sowie der Außendarstellung des Studiengangs einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### A. Erste Behandlung

##### I. Auflagen

###### **Auflage 1 - belastungsangemessene Prüfungsdichte (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)**

In der Begründung zu § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH stellen die Gutachter auf S. 54 des Akkreditierungsberichts fest: „Die Angemessenheit der Prüfungsdichte und -organisation wird im Rahmen des semesterweise erstellten Klausurplans berücksichtigt. Mehr als sechs Modulprüfungen pro Semester sind seitens der Studierenden gemäß Studienverlaufs- und Prüfungsplan als Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor nicht zu erbringen.“

Der Akkreditierungsrat kann die Aussage, dass pro Semester nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester zu erbringen seien, anhand des Studienverlauf- und Prüfungsplans für den Studiengang Technische Informatik B.Sc. nicht verifizieren. In zahlreichen Modulen sind Teilprüfungen vorgesehen. In der Folge wird der in der Begründung zu § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH genannte Richtwert von sechs Prüfungen pro Semester nur in mehreren Semestern überschritten. So sind teilweise bis zu 17 Prüfungen pro Semester vorgesehen, die ihrerseits qua Definition in der Prüfungsverfahrensordnung teilweise aus mehreren Komponenten bestehen können.

Eine didaktische Begründung sowie eine Reflexion der damit einhergehenden erhöhten Prüfungsbelastung ist den von der Hochschule vorgelegten Antragsunterlagen nicht zu entnehmen.

Dass unter diesen Bedingungen i.S. der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte gewährleistet ist, kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen somit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. Eine Beurteilung wird dadurch weiter erschwert, dass die Angaben im Modulhandbuch zur konkreten Ausgestaltung der Prüfungsformen teilweise unvollständig und / oder missverständlich sind. Bspw. werden bei der Prüfungsform „Abnahme“ im Modulhandbuch variierende Prüfungsduern in Minuten und ein variierender Prüfungsumfang angegeben. Es bleibt teilweise unklar, worauf sich die Minutenangaben beziehen und ob an die Prüfungsform "Abnahme" je nach Modul unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Die Hochschule muss im Rahmen eines Prüfungskonzepts plausibilisieren, dass obwohl in zahlreichen Modulen mehr als eine Prüfungsleistung und in fast allen Semestern mehr als sechs Prüfungen vorgesehen sind, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte gegeben ist. Aus dem Prüfungskonzept muss entsprechend der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 MRVO, die auch für die Studienakkreditierungsverordnung SH heranzuziehen ist, die Didaktik und Kompetenzorientierung hervorgehen und ersichtlich werden, dass die Gesamtbelastung durch Prüfungen angemessen ist und eine sinnvolle Verteilung der Prüfungslast über das Semester gewährleistet wird. Dabei sind die Angaben im Modulhandbuch zu Prüfungsumfang und Prüfungsdauer auf Vollständigkeit und Konsistenz mit den Definitionen der unterschiedlichen Prüfungsformate in der Prüfungsverfahrensordnung zu überprüfen. Die Hochschule kann sich dabei eine gewisse Flexibilität bewahren. Prüfungsumfang und -dauer und, sofern mehrere Formate bei einem Modul zur Auswahl stehen, die im jeweiligen Semester zum Einsatz kommende Prüfungsform, müssen Studierenden aber spätestens zu Beginn des Semesters verbindlich bekanntgegeben werden.

#### **Auflage 2 – Profilmerkmal dual (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)**

Die Gutachtergruppe hatte auf S. 57 des Akkreditierungsberichts folgende Empfehlung ausgesprochen: „In der Außendarstellung sollte für die Masterstudiengänge weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, die Studiengänge werden (auch) in dualen Varianten / Studienmodellen angeboten.“

Die Gutachtergruppe stellt hierzu fest: „Für den Masterstudiengang „Informatik“ bietet die Hochschule gemäß Auskunft im Selbstbericht ein sogenanntes „Master+“ – Modell an, bei dem Studierende eine feste vertragliche Kooperation mit einem Unternehmen eingehen können. Dieses Angebot wird auf der Webseite „dual studieren“ der FH Wedel folgendermaßen erklärt: „Auch ein Master-Studium in Kooperation mit einem Unternehmen ist möglich. [...]. Inhaltlich entspricht das Studium Master+ dem regulären Master-Studium und ist curricular nicht verändert.“

Weiter hebt die Gutachtergruppe die Tatsache hervor, dass im erklärenden Text der Homepage der Masterstudiengang nicht als dual beschrieben wird und kommt zu dem Ergebnis: „Es ist trotz der Zuordnung auf der Homepage ersichtlich, dass es sich offensichtlich nicht um eine duale Studienform handelt.“ Zugleich gibt das Gutachtergremium folgende Empfehlung ab: „In der Außendarstellung sollte für die Masterstudiengänge weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, die Studiengänge werden (auch) in dualen Varianten / Studienmodellen angeboten.“

Der Akkreditierungsrat kommt zu folgendem Ergebnis: Die genannte Webseite der Hochschule bewirbt die verlinkten Bachelor- und Masterstudiengänge ohne Unterschied: „Das duale Studium kombiniert betriebliche Praxis mit einer fundierten Hochschullehre – für optimale Karrierechancen.“ (<https://www.fh-wedel.de/bewerben/dual-studieren/> [28.07.2025])

Damit wird sowohl direkt als auch indirekt der Eindruck vermittelt, dass es sich bei den Master+ Angeboten um ein duales Studium handelt. Die Nichterwähnung eines Dualen Studiums in der Erläuterung zu den Master+ Angeboten ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht ausreichend, um diesen Eindruck zu korrigieren.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass das Kriterium § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH nicht erfüllt ist und erteilt eine entsprechende Auflage.

**Auflage 3 – Studienerfolg (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)**

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflage. Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

**B. Abschließende Behandlung****I. Auflagen****Auflage 1 - Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)**

Die Hochschule legt im Rahmen ihrer Stellungnahme ein allgemeines Prüfungskonzept vor. Darin argumentiert sie allgemein, dass die Kombination aus verschiedenen Prüfungsarten innerhalb eines Moduls das „Ergebnis eines didaktisch begründeten Konzepts zur Kompetenzentwicklung“ darstelle. Insbesondere die Prüfungsform der „Abnahme“ würde begleitend zur Vorlesungszeit durchgeführt, diene der „praktischen Überprüfung praktischer Kompetenzen“ und „entlaste die Prüfungsphase am Semesterende, da Studierende bereits während des Semesters Leistungen erbringen und Feedback erhalten“. Der Richtwert von sechs Prüfungen pro Semester wird nach Auffassung der Hochschule „faktisch nicht überschritten, wenn die begleitenden Abnahmen als lernprozessbegleitende Elemente und nicht als zusätzliche Endprüfungen verstanden werden.“ Damit ist die Prüfungsbelastung der Studierenden über das Semester nach Auffassung der Hochschule gleichmäßig verteilt. Durch die „begleitende Lernerfolgskontrolle“ werde „einer Überlastung sowie einer unangemessenen Prüfungsdichte in der Prüfungsphase gezielt entgegengewirkt.“

Die Hochschule führt weiter aus, dass sich die Kombination von Klausur und Abnahme besonders bewährt habe. In Form einer „Abnahme“ würden „regelmäßig zuvor angefertigte Ergebnisse praktischer Aufgabenstellungen verteidigt bzw. die Eigenständigkeit der Erstellung nachgewiesen.“ Da „in Abnahmen lediglich ein zuvor bereits selbstständig diskutiertes Arbeitsergebnis diskutiert“ werde, sei diese Prüfungsform nicht mit Klausuren vergleichbar.

Der Akkreditierungsrat bewertet diese Stellungnahme wie folgt:

Es ist zunächst zu konstatieren, dass die Hochschule für alle Studiengänge des Bündels einen identischen Text einreicht. Eine Auseinandersetzung mit der Prüfungsgesamtbelastung des *konkreten Studiengangs*, wie von der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH gefordert, findet nicht statt.

Wenn die Hochschule darlegt, dass (nur) durch semesterbegleitende Abnahmen sichergestellt wird, dass der in der Studienakkreditierungsverordnung SH verankerte Richtwert von sechs Prüfungen im eigentlichen Prüfungszeitraum eingehalten werden kann, ist die Schlussfolgerung der Hochschule, dass dadurch einer „Überlastung sowie einer unangemessenen Prüfungsdichte im Prüfungszeitraum gezielt entgegengewirkt wird“ nicht naheliegend. Diese Kausalität, die in der Stellungnahme nicht weiter erörtert bzw. begründet wird, erscheint im ersten Zugriff vielmehr als Indiz, dass sich die Gesamtbelastung durch die Erhöhung der Anzahl an Prüfungen entgegen der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH sehr wohl erhöht.

Es kommt hinzu, dass die von der Hochschule ins Feld geführte ausschließlich semesterbegleitende

Durchführung von „Abnahmen“ genauso wenig in den vorgelegten Studiengangsunterlagen hinterlegt ist, wie deren Ausgestaltung als in Art und Umfang begrenzte Lernerfolgskontrollen. Die in § 9 Abs. 13 der Prüfungsverfahrensordnung verankerte Definition dieser Prüfungsform lässt vielmehr enorme Bandbreiten zu. Dementsprechend sind Abnahmen „Bewertungen von praktischen Arbeitsergebnissen auf Erfüllung der Anforderungen zu einer und mehreren Aufgabenstellungen“ und können überdies mit weiteren Elementen wie einem Fachgespräch, einer schriftlichen Dokumentation oder einem schriftlichen Test kombiniert werden.

Die in der Stellungnahme der Hochschule als Alternativen zur „Abnahme“ genannten Formate sind quader in der Prüfungsverfahrensordnung niedergelegten Definitionen teilweise nicht als „praxisorientierte Lernerfolgskontrollen“, sondern als vollwertige Prüfungsformen ausgestaltet, wie folgende Anforderung aufzeigt: „Schriftliche Ausarbeitungen gegebenenfalls mit Präsentation und / oder Veröffentlichung“ erfordern dementsprechend die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas auf wissenschaftlicher Grundlage in ausreichender Tiefe und werden als „Vorübungen“ zur Abschlussarbeit klassifiziert (§ 9 Abs. 3 Prüfungsverfahrensordnung). Eine Präsentation bezieht sich auf ein „selbstständig aufbereitetes Thema“, wobei „auch der mündliche Vortrag Gegenstand der Bewertung“ ist (§ 9 Abs. 8 Prüfungsverfahrensordnung). Die in der Stellungnahme in diesem Zusammenhang ebenfalls genannte Projektarbeit kann in der Prüfungsverfahrensordnung hingegen nicht als Prüfungsform identifiziert werden.

Die Angaben, die im Modulhandbuch zu den in konkreten Modulen geforderten „Abnahmen“ und anderen Prüfungsformen, die zusätzlich zu einer Klausur vorgesehen werden, gemacht werden, lassen sich schließlich ebenfalls nicht ohne weiteres mit den Ausführungen der Hochschule in Einklang bringen und lassen in der Regel keine gesicherten Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang der Prüfung zu. Bei manchen Abnahmen wird eine teilweise zweistellige (!) Anzahl an „Aufgaben“, bei anderen eine Prüfungsdauer in Minuten und bei wieder anderen beides angegeben. An anderer Stelle fehlen Angaben zu Art und Umfang komplett. Darauf, dass auch deshalb die Prüfungsgesamtbelastung nur schwer beurteilt werden kann, hatte der Akkreditierungsrat mit konkreten Beispielen bereits in seinem vorläufigen Beschluss hingewiesen und die Ergänzung fehlender Angaben zum Teil der Auflage gemacht. Dazu äußert sich die Hochschule in ihrer Stellungnahme nicht.

Der in der Stellungnahme beschriebene didaktische Nutzen von semesterbegleitenden „praxisorientierten Lernerfolgskontrollen“ soll mit diesem Bescheid ausdrücklich nicht in Frage gestellt werden. Die Studienakkreditierungsverordnung SH ermöglicht es der Hochschule zudem ausdrücklich, solche „praxisorientierte Lernerfolgskontrollen“ mit Klausuren oder anderen Prüfungsformen zu kombinieren. Die Hochschule muss in diesem Fall aber in einem studiengangsbezogenen Prüfungskonzept validieren, dass auch in diesem Fall eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte gegeben ist. Dies geht aus dem vorgelegten Konzept nicht hervor. Dazu trägt unter anderem bei, dass der in dem Prüfungskonzept geschilderte Zuschnitt der semesterbegleitenden Formate nicht ohne weiteres mit den Festlegungen in der Prüfungsverfahrensordnung und dem Modulhandbuch in Einklang gebracht werden kann. Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage in redaktionell präzisierter Form.

#### **Auflage 2 – Profilmerkmal dual (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)**

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme an, dass sich die beanstandete Webpräsenz „nicht auf

einen oder mehrere Studiengänge“ beziehe, sondern „explizit losgelöst von diesen“ sei. Beworben würden keine dualen Masterstudiengänge, sondern es werde „ein Gebührenmodell“ erläutert, das „ergänzend zum regulären Vollzeitstudium angeboten“ werde. Es werde nach Ansicht der Hochschule „weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt, dass die Masterstudiengänge als duale Studiengänge mit besonderem Profilanspruch akkreditiert oder angeboten werden“. Dies decke sich, so die Hochschule weiter, „auch mit der Einschätzung der Gutachtergruppe [...], die ausdrücklich festhält, ‘dass es sich offensichtlich nicht um eine duale Studienform handelt’“.

Die Hochschule ist schließlich der Ansicht, dass sie „in der Vermarktung ihres Praxisbezugs, der dem Fachhochschulprofil entsprechend auch im Masterstudium angeboten wird, nicht den Regelungsvorgaben, die für Studiengänge mit besonderen Profilanspruch gesetzlich verankert sind“ unterliege. Gleichwohl sei sie bemüht, die „Empfehlung der Gutachter umzusetzen und im werblichen Auftritt nachzuschärfen.“

Der Akkreditierungsrat würdigt, dass der Webauftritt der FH-Wedel mit Stand 30.10.2025 in der Tat Bemühungen erkennen lässt, das de jure duale Bachelorstudium von dem de jure nicht dualen „Master+“-Modell abzugrenzen.

Diese Abgrenzung ist jedoch nicht durchgängig gelungen. Das „Master+“-Modell wird nach Auffassung des Akkreditierungsrats nach wie vor an einigen Stellen als duale Studium bezeichnet.

Auf der Seite „Das Master+ Studium an der FH Wedel“ (<https://www.fh-wedel.de/bewerben/duales-studium-master/1/> (Zugriff: 30.10.2025)) wird beispielsweise zum Semesterplan ausgeführt:

Unser Kalender duales Studium bietet Ihnen für mehrere Semester auf einen Blick alle wichtigen Daten und Terminen des dualen Studiums wie Semestertermine, betriebliche Phasen, Verfügungstage, Prüfungsphasen und Semesterferien. [...]"

Auf der Seite „Recruiting an der FH Wedel“ (<https://www.fh-wedel.de/vernetzen/wirtschaft/recruiting/> (Zugriff: 30.10.2025)) wird, um ein weiteres Beispiel zu nennen, unter der Überschrift „Passend Nachwuchs selbst ausbilden: Das duale Studium“ und dem Einleitungssatz „Dual Studierende können Sie frühzeitig einbinden und so auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens ausbilden“ ohne eindeutige Kontextualisierung auch das „Master-Studium in Kooperation mit Unternehmen“ beschrieben.

Die avisierte Auflage wird deshalb erteilt.

Zu den Argumenten, die die Hochschule gegen die avisierte Auflage vorgebracht hat, verhält sich der Akkreditierungsrat wie folgt:

Dass sich die beanstandete Webpräsenz, wie von der Hochschule angeführt, nicht auf einen oder mehrere Studiengänge bezieht, sondern lediglich ein Gebührenmodell erläutert werde, ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats keine plausible Interpretation der Außendarstellung. Wenn das „Master+“-Modell pauschal als „duales Studium“ bezeichnet wird, kann dies nur so verstanden werden, dass alle Masterstudiengänge der FH-Wedel im „Master+“-Modell studiert werden können und dass es sich dabei um eine Form des dualen Studiums handelt.

§ 12 Abs. 7 Studienakkreditierungsverordnung SH legt ausdrücklich fest, dass „ein Studiengang [...] als ‘dual’ bezeichnet und beworben“ werden darf, wenn die in diesem Absatz verankerte Dualdefinition. „Beworben“ bezieht sich dabei auf die Vermarktung des Studiengangs unter anderem in der Außendarstellung und dient dem Verbraucherschutz. Dieser Anforderung unterliegen alle Hochschulen soweit eine Akkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrats beansprucht wird und damit auch die FH Wedel.

Der Akkreditierungsrat weist ferner darauf hin, dass sich diese Einschätzung entgegen der Auffassung der Hochschule mit der des Gutachtergremiums deckt. Es ist richtig, dass die Gutachtergruppe im Akkreditierungsbericht in Bezug auf die Masterstudiengänge ausdrücklich festgehalten hat, dass es sich offensichtlich nicht um eine duale Studienform handelt. Genau deshalb hatte das Gutachtergremium die Außendarstellung aber als „irreführend“ bezeichnet und eine Empfehlung vorgeschlagen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 57), der die Hochschule bei Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat nicht widersprochen hat.

Auflage 3 - Studienerfolg (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings auch die Gründe für Studienabbrüche systematisch erfasst und analysiert werden; aus den Erkenntnissen müssen, wenn erforderlich, Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und den Studierenden mitgeteilt werden; ein entsprechender Prozess ist zu implementieren.“

Die Hochschule hatte hierzu bei Einreichung des Antrags keine Stellung genommen, widerspricht der Auflage jedoch im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens.

So umfassten die Evaluationsinstrumente auch Befragungen zu Gründen des Studienabbruchs, welche jedoch erst bei der Exmatrikulation umgesetzt werden. Hinsichtlich mangelnder Ergebnisse erläutert die Hochschule: „Das Fehlen aggregierter Befragungsergebnisse ist nicht gleichzusetzen mit dem Fehlen von systematischen Erfassungen, Analysen und Maßnahmenerstellung. Als Hochschule mit lediglich 1.000 Studierenden werden Prozesse häufig im persönlichen Austausch durchgeführt und benötigen diese keinen ausufernden Formalisierungsgrad. Die ist kein Malus, sondern ein Merkmal kleiner Hochschulen.“

Der Akkreditierungsrat kann dieser Argumentation nur teilweise folgen. So sind bei einer Studierendenzahl von 1000 Studierenden durchaus formalisierte Evaluationsmethoden und -auswertungen erwartbar. Auch verweist die Hochschule gleichzeitig in ihrer Stellungnahme auf die Instrumente und Prozesse, die in der Evaluationsordnung festgelegt sind. Daraus geht hervor, dass die Evaluationsordnung ein kontinuierliches Monitoring gemäß § 14 Studienakkreditierungsverordnung SH ermöglicht. Auch sind den Unterlagen Auswertungen aus Studierenden- und Absolventenbefragungen zu entnehmen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum im Rahmen des kontinuierlichen Studiengang-Monitorings nicht sichergestellt werden kann, dass auch die Gründe für Studienabbrüche systematisch erfasst und analysiert werden; zumal die Hochschule mit dem Fragebogen, der im Rahmen der Exmatrikulation ausgefüllt wird, bereits ein funktionierendes Instrument etabliert hat.

Auch verweist die Hochschule auf bereits getätigte Analysen: „Substanzielle Rückmeldungen werden direkt den jeweiligen Verantwortungsbereichen – etwa dem Verwaltungsbereich, der Studiengangsleitung, der Buchhaltung oder der Hochschulleitung – fallweise zugeführt. Diese leiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen ein.“

Der Akkreditierungsrat erkennt an, dass die Hochschule bemüht ist, Gründe für den Studienabbruch zu ermitteln und ggf. Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dennoch kann der Akkreditierungsrat nicht erkennen, wie die „systematische Kommunikation“, auf die die Hochschule verweist, prozessual verankert ist. Auch die Auswertung der Gründe für den Studienabbruch sowie die eingeleiteten Maßnahmen bleiben im Ungefähren, wenn die Hochschule angibt: „Vielmehr liefert die Befragung der Studienabbrecher häufig bestätigende Aspekte, die die Gesamtheit der vorliegenden Informationen ergänzen. Dennoch können einzelne Maßnahmen mitunter erkennbar auf eine Reduzierung von Studienabbrüchen zielen.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Evaluationsordnung keinen der genannten Prozesse zur Analyse der Gründe von Studienabbrüche und Einleitung von Maßnahmen enthält. Auch die angeführte „fallweise“ Zuordnung von Rückmeldungen an unterschiedliche Verantwortungsbereiche – etwa dem Verwaltungsbereich, der Studiengangsleitung, der Buchhaltung oder der Hochschulleitung – stellt keine systematische Analyse und Einleitung von studiengangsbezogenen Maßnahmen sicher.

Die avisierte Auflage bleibt daher bestehen.

### Hinweis

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

